Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 47 StudFG Auszahlungstermine

StudFG - Studienförderungsgesetz 1992

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1)Die Studienbeihilfe ist unbeschadet der Bestimmung des§ 39 Abs. 2 jeweils durch zwölf Monate auszuzahlen, und zwar im Wintersemester von September bis Februar und im Sommersemester von März bis August, sofern der Anspruch nicht vorher erloschen ist oder ruht. Studierenden an Fachhochschulen ist die Studienbeihilfe für das Studienjahr von September bis August auszubezahlen.
2. (2)Für jeden Monat gebührt höchstens ein Studienbeihilfenbetrag.
3. (3)Die Anweisung oder Rückzahlung sämtlicher Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz hat im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erfolgen.

In Kraft seit 01.09.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at